



**PLANSECUR**  
GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG

---

## **STIFTUNGSSATZUNG DER PLANSECUR GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Plansecur Gemeinschaftsstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - mildtätiger Zwecke,
  - kirchlicher Zwecke,
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - der Religion,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
  - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - des Tierschutzes,
  - der Entwicklungszusammenarbeit
  - des Sports,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-) Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.



## PLANSECUR

GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG

- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht für Zuwendungsempfänger bzw. die durch die Stiftung begünstigten Körperschaften nicht.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, die dieselben Zwecke wie sie verfolgen, übernehmen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Zuwendungen abzulehnen. Die Stiftung ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen, sofern jene im Einklang mit § 2 Abs. 2 stehen. Die auf den jeweiligen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge sind einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen einer Zustiftungsvereinbarung benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren. Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsvorstandes oder einer Zustiftungsvereinbarung. Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.  
Für die Errichter von Stiftungsfonds wird innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds erstellt.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.
- (5) In diesem Rahmen dürfen auf die Stiftung übertragene Immobilien, Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte nach entsprechendem Vorstandsbeschluss veräußert werden, sofern ein Zustifter nichts Abweichendes bestimmt hat. Der Vorstand kann sich verbindliche Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens geben.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen müssen regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 6

#### Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.  
Der Vorstand kann jederzeit einen Fachbeirat / ein Kuratorium einrichten. Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten sowie die Regelungen zur Zusammensetzung und Beschlussfassung legt der Vorstand mit dem Beschluss fest. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.



## PLANSECUR

GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG

- (2) Organmitglieder, können jederzeit ihr Amt niederlegen. Auf Ersuchen des Vorstands kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Die Haftung der Organmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand und ggf. im Stiftungsbeirat / Kuratorium ist ehrenamtlich. Dritte im Sinne von § 8 Abs. 3 und ein eventueller Geschäftsführer können angemessen vergütet werden. Angemessene Auslagen werden auf Beschluss erstattet.

### § 7

#### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Vorstandszugehörigkeit. Die Bestellung seiner Mitglieder erfolgt durch die Stifterin. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Niederlegungserklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Vertreter/ Vertreterin, die jederzeit möglich ist,
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat.Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit von der Stifterin bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsvorstands – im Amt. Eine Abberufung ist wirksam, bis eine evtl. Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern verringert sich bis zur Ergänzung die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung bis zur Bestellung ihrer Nachfolger fort, sofern der Vorstand durch Ablauf der Amtszeiten ansonsten faktisch unbesetzt wäre.

### § 8

#### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils durch zwei seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen der Stiftung selbständig und eigenverantwortlich.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

  1. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
  2. die Realisierung des Stiftungszwecks,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung, die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
  5. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10, und 11.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann bestimmte Geschäftsbereiche der Stiftung oder die Geschäftsführung auf Dritte gegen Entgelt übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 9

### **Geschäftsgang des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Form gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn zwei Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Form gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 10 und 11 dieser Satzung und für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern. Einladungen und Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren bedürfen zu ihrer wirksamen Zustellung einer Empfangsbestätigung. Hierbei muss gem. § 126 a BGB der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Stifterin ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hinsichtlich der Beschlüsse zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 anzuhören.

## § 10

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bzw. Ergänzungen des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, beschließen; sofern wesentliche Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind. Dies schließt die Ergänzung und Reduzierung der Stiftungszwecke ein. Die Zwecke können, beispielsweise anlässlich von Zustiftungen, um weitere steuerbegünstigte Zwecke erweitert werden.  
Der Vorstand kann wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, vgl. § 6 Abs. 1.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse nach Absatz 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

## § 11

### **Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss**

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.



## **§ 12** **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Plansecur Stiftung mit Sitz in Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13** **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf als Stiftungsbehörde. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 14** **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, soll zuvor gemäß Landesstiftungsgesetz eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung eingeholt werden.

Kassel, 29. Mai 2018